



STATUTEN

der
Kursaal-Casino AG Luzern

(CHE-102.029.883)
mit Sitz in Luzern

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Unter der Firma Kursaal-Casino AG Luzern besteht mit Sitz in Luzern eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten, das Verwalten, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, insbesondere an der Grand Casino Luzern AG, in Luzern sowie an anderen Unternehmungen in den Bereichen Gastronomie, Unterhaltung, Tourismus, Kultur und verwandter Branchen.
- ² Die Gesellschaft nutzt für ihre Zweckverfolgung insbesondere den in ihrem Eigentum stehenden Kursaal. Sie kann weitere Grundstücke erwerben, verwalten, vermieten oder verpachten und veräussern.
- ³ Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Genussscheine

Art. 3

- ¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 6'400'000.– und ist eingeteilt in 64'000 Namenaktien à nominal CHF 100.–. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

^{1bis} Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen oder auf die Ausstellung verzichten. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Ausstellung von Aktientiteln oder Zertifikaten.



- ² Die Gesellschaft hat 4'000 Genussscheine ausgegeben. Jeder Genussschein gibt dem Berechtigten die gleichen Vermögensrechte auf Dividende und Liquidationsanteil wie eine Aktie à nominal Fr. 100.–. Weitere damit zusammenhängende Rechte bestehen nicht, insbesondere keine Bezugsrechte.

Art. 4

- ¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- ² Die Übertragung der Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte können nur zusammen und nicht getrennt übertragen werden. Solange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt wird, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.
- ³ Der Verwaltungsrat hat die Eintragung im Aktienbuch zu verweigern, wenn einer der nachfolgenden wichtigen Gründe vorliegt:
- a) Wenn der Erwerber auf Verlangen des Verwaltungsrats nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
 - b) Wenn der Erwerber bereits über mehr als 5% der Stimmen des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals verfügt oder soweit er nach der Eintragung über mehr als 5% verfügen würde.
 - c) Wenn der Erwerber eine den Geschäftszweck konkurrenzierende Tätigkeit ausübt, namentlich eine Spielbank im In- oder Ausland betreibt, daran beteiligt oder dort angestellt ist. Für im Zeitpunkt der Einführung dieser Bestimmung anerkannte Aktionäre gilt die Beschränkung nur für zukünftige Aktienerwerbe auf vertraglicher Basis, nicht hingegen bei der Ausübung von Bezugsrechten (Art. 652b Abs. 3 OR).
 - d) Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die kapital- oder stimmenmässig bezüglich der Ausübung von Rechten aus Aktien der Gesellschaft vertraglich, organisatorisch, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Art verbunden sind sowie natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Rechtsgemeinschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Übertragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf die Anwendung von lit. a – lit. c als ein Erwerber.
- ⁴ Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.



- ⁵ Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.
- ⁶ Für Aktionäre, die bei der Einführung dieser Bestimmung mit mehr als 5% aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien im Aktienbuch eingetragen sind, gelten die Beschränkungen nur für zukünftige Aktienerwerbe auf vertraglicher Basis. Die Beschränkungen gelten hingegen nicht bei der Ausübung von Bezugsrechten (Art. 652b Abs. 3 OR).
- ⁷ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande kamen. Letzterer muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation

Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung**
- b) Verwaltungsrat**
- c) Revisionsstelle**

a) Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung hat als oberstes Organ der Gesellschaft folgende unübertragbare Befugnisse:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;



6. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 7

- ¹ Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge einberufen.
- ² Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Art. 8

- ¹ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- ² Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 30 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Art. 9

Stellvertretung ist nur zulässig durch schriftlich bevollmächtigte Personen, die selbst Aktionäre sind, durch Organvertreter, durch eine vom Verwaltungsrat bestimmte und bekanntgegebene unabhängige Person nach Art. 689c OR oder durch Depotvertreter nach Art. 689d OR.

Art. 10

- ¹ Jede Aktie hat eine Stimme.
- ² Die Beschlussfassung erfolgt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anderslautende statutarische oder zwingende gesetzliche Bestimmungen werden vorbehalten (Art. 704 OR).
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- ⁴ Erhält bei Wahlen kein Kandidat das absolute Mehr, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



Art. 11

- ¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats und in dessen Verhinderung von einem durch den Verwaltungsrat zu bezeichnenden Mitglied desselben geleitet.
- ² Der Verwaltungsrat bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Aktionär zu sein braucht.
- ³ Die Versammlung wählt die Stimmzähler.

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht der Vorsitzende das geheime Verfahren anordnet oder die Generalversammlung dieses beschliesst.

b) Verwaltungsrat

Art. 13

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für drei Jahre gewählt; jedes Jahr wird ein sich möglichst gleichbleibender Teil des Verwaltungsrats in der Weise erneuert, dass innert drei Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben.
- ² Bei Einführung der gestaffelten Amtsdauer und bei Erhöhung/Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bestimmt der Verwaltungsrat die Reihenfolge der Wiederwahlen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass die Amtsdauer einzelner Mitglieder weniger als drei Jahre beträgt.
- ³ Wenn vor Ablauf der Amtsdauer aus irgendeinem Grunde Verwaltungsräte ersetzt werden, läuft die Amtsdauer der neu Hinzugewählten mit der ordentlichen Amtsdauer ihrer Vorgänger ab.
- ⁴ Unter einem Jahr ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen zwei ordentlichen, aufeinanderfolgenden Generalversammlungen liegt.

Art. 13^{bis}

- ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation;
 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;



4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Festlegung der Art ihrer Unterschrift;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- ² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Art. 14

- ¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Ein Mitglied des Verwaltungsrats ist gleichzeitig Präsident des Verwaltungsrats der Grand Casino Luzern AG.
- ² Er führt die Geschäfte der Gesellschaft nur so weit, als er sie nicht nach Art. 716b OR ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder an Dritte überträgt.

Art. 15

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 16

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- ² Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats mündliche Beratung verlangt.

c) Revisionsstelle

Art. 17

- ¹ Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.
- ² Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

IV. Rechnungsabschluss, Gewinnverteilung und Liquidation

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 19

- ¹ Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.
- ² Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Art. 20

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

V. Bekanntmachungen

Art. 21

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- ² Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Luzern, 1. Juni 2021